

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27/06/2002

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 27/06/2002

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags der Bundesrepublik Deutschland auf Erteilung einer Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates.

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 24/2001)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 27/06/2002

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags der Bundesrepublik Deutschland auf Erteilung einer Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates.

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 24/2001)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 28. September 2001 eingegangenen Schreiben vom 20. September 2001 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein deutsches Unternehmen, nachstehend Beteiligter genannt, war seit dem 28. September 1995 Inhaber einer Bewilligung des Zollverfahrens der aktiven Veredelung (nach dem Nichterhebungsverfahren) für die Herstellung von Gelenkwellen für die Automobilindustrie im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrages.
- (3) Obwohl die Bewilligung nur die gemäß Artikel 552 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung, im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrages durchgeführten Vorgänge abdeckte, erwarb der Beteiligte die von seiner Schwesterfirma gelieferten Zapfen seit 1998 und schweißte im Rahmen der Veredelung für eigene Rechnung diese Zapfen zusammen mit den vom Beteiligten hergestellten Gelenkstücken und montierte sie zu einem Gelenk. Die Veredelungserzeugnisse wurden im Anschluss daran aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt.
- (4) Da diese Verarbeitung nicht im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrages erfolgte und da der Beteiligte für die Durchführung der Veredelungsvorgänge für eigene Rechnung keine Bewilligung besaß, vertaten die deutschen Behörden die Auffassung, dass die Veredelungsarbeiten ohne Bewilligung durchgeführt worden waren, weshalb eine Zollschuld entstanden war.
- (5) Daraufhin forderte die zuständige Zollbehörde zur Entrichtung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX auf, deren Erlass im vorliegenden Fall beantragt wird.
- (6) Zur Stützung des von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Antrags gab der Beteiligte nach Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er die Vorlage, die diese Behörden der Kommission übermittelt haben, einsehen konnte und ihr nichts hinzuzufügen habe.

- (7) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 26. Februar 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.
- (8) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (9) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (10) Es sei darauf hingewiesen, dass der Beteiligte Arbeiten der aktiven Veredelung für eigene Rechnung durchführte, obwohl er nur die Bewilligung für die aktive Veredelung im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrages besaß. Somit galt die Bewilligung, deren Inhaber er war, nicht für Veredelungsarbeiten, die er für eigene Rechnung durchführte, weshalb eine Zollschuld entstanden war.
- (11) Die betreffenden Arbeiten wurden im Rahmen der aktiven Veredelung durchgeführt.
- (12) Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Abwicklung des Zollverfahrens in sachlicher und buchhalterischer Hinsicht - abgesehen vom beantragten Typus der aktiven Veredelung - von den deutschen Behörden nicht zu beanstanden war und den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprach.
- (13) Auch sind die Einfuhrwaren im Zollgebiet der Gemeinschaft immer unter zollamtlicher Überwachung geblieben, und die Veredelungserzeugnisse wurden aus der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt und somit in der Gemeinschaft nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

- (14) Ferner weisen die deutschen Zollbehörden in ihrem Antragsschreiben darauf hin, dass bei einer bewilligten aktiven Veredelung im Rahmen der Eigenveredelung die Einfuhrabgaben bei gleichem Ablauf nicht entstanden wären. In der Tat lagen die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung nach Artikel 117 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit Artikel 552 Absatz 1 Buchstabe e) Unterbuchstaben iii) sowie Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung, bereits vor, da der Beteiligte von seinem Auftraggeber konkret beauftragt worden war, bei der Herstellung von Gelenkwellen drittländische Vorprodukte zu verwenden.
- (15) Zusammengenommen können all diese Elemente als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angesehen werden.
- (16) Wie die zuständigen deutschen Behörden in ihrem Schreiben vom 20. September 2001 ausführen, sind die betreffenden Umstände außerdem nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen.
- (17) Nach den vorstehenden Erwägungen liegen hier besondere Umstände vor, bei denen keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit auf Seiten des Beteiligten erkennbar ist.
- (18) Der Erlass der Einfuhrabgaben ist somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt.
- (19) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) 2454/93 kann die Kommission, wenn die geprüften besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (20) Mit Schreiben vom 20. September 2001, das am 28. September 2001 bei der Kommission einging, beantragte die Bundesrepublik Deutschland, zur Erstattung bzw. zum Erlass der Abgaben in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen ermächtigt zu werden.

- (21) Diese Entscheidung bezieht sich jedoch sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht auf einen Einzelfall. Folglich kann sie nicht in Anwendung einer von der Kommission erteilten Ermächtigung für etwaige nationale Entscheidungen herangezogen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 20. September 2001 sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 20. September 2001 nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27/06/2002

Für die Kommission

Mitglied der Kommission